Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Anja Miethke +49 202 563 5342 anja.miethke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.06.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0583/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.08.2023	**Ausschuss für Umwelt**	**Entscheidung**

Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW - Korrektur der Lärmkartierung 2022 (4. Runde)

Grund der Vorlage
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW (Anlage 01).

Beschlussvorschlag
Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse
Entfallen.

Unterschrift
Frank Meyer

Begründung
Die Lärmkartierung zur 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Wuppertal (VO/1662/23) wurde fachlich sowie vergaberechtlich korrekt – unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften – erstellt (EU-Richtlinie 2002/49/EG, §§ 47a-f BImSchG, 34. BImSchV). Diese muss daher weder korrigiert, ergänzt noch neu berechnet werden.

Nach der EU-Richtline 2002/49/EG ist die Belastung durch Umgebungslärm anhand einer Lärmkartierung für Ballungsräume (>100.000 Einwohner) zu ermitteln. Gemäß § 5 Abs. 1 der 34. BImSchV erfolgt die Ermittlung der Lärmbelastung ausschließlich durch Modellberechnungen anhand klar definierter Berechnungsvorschriften. Eine Pflicht zur Lärmkartierung für einen Ballungsraum wie Wuppertal besteht in der Berücksichtigung aller Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 3 Mio. Kfz pro Jahr (vgl. BImSchG § 47b Abs. 3). Die Kohlstraße zählt aufgrund ihres Verkehrsaufkommens nicht dazu.

Darüber hinaus können weitere Straßen kartiert werden, „soweit diese sonstigen Lärmquellen erheblichen Umgebungslärm hervorrufen.“ Hier gibt es keine klare Definition welche

Straßen erheblich sind. Die Stadt Wuppertal hat im Rahmen der ersten Kartierung neben den Hauptverkehrsstraßen ein vertiefendes Netz in Abstimmung mit dem damaligen Fachbüro definiert. Im Rahmen der Lärmkartierung des Wuppertaler Stadtgebietes werden so bereits mehr Straßen kartiert, als gesetzlich gefordert werden.

Die Systematik der Auswahl des schalltechnisch relevanten Straßennetzes wird jedoch als prüfwürdig angesehen und im Rahmen der nächsten Lärmkartierung angepasst.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Neuberechnung, Ergänzung oder Korrektur der Lärmkartierung hat keine langfristigen Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW